



# Anlage 1



# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Stand: 01. Januar 2016



## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>ZWECK UND GELTUNGSBEREICH .....</b>                            | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>ALLGEMEINE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN .....</b>                    | <b>5</b>  |
| 2.1      | Genehmigung.....  | 5         |
| 2.2      | Haftpflichtversicherung.....                                      | 6         |
| 2.3      | Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis.....    | 6         |
| 2.4      | Anforderungen an die Fahrzeuge .....                              | 7         |
| 2.5      | Sicherheitsleistung.....  | 7         |
| <b>3</b> | <b>BENUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR .....</b>                 | <b>8</b>  |
| 3.1      | Allgemeines.....  | 8         |
| 3.2      | Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....                      | 9         |
| <b>4</b> | <b>NUTZUNGSENTGELT .....</b>                                      | <b>9</b>  |
| 4.1      | Bemessungsgrundlage .....   | 9         |
| 4.2      | Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge..... | 10        |
| 4.3      | Umsatzsteuer .....  | 10        |
| 4.4      | Zahlungsweise .....   | 10        |
| 4.5      | Aufrechnungsbefugnis.....   | 10        |
| <b>5</b> | <b>RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN.....</b>             | <b>10</b> |
| 5.1      | Grundsätze .....  | 10        |
| 5.2      | Informationen zu den vereinbarten Nutzungen .....                 | 11        |
| 5.3      | Störungen in der Betriebsabwicklung.....                          | 12        |
| 5.4      | Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....              | 13        |
| 5.5      | Mitfahrt im Führerraum.....                                       | 13        |
| 5.6      | Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....          | 13        |



---

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>5.7</b> | <b>Instandhaltungs- und Baumaßnahmen .....</b>              | <b>13</b> |
| <b>6</b>   | <b>HAFTUNG .....</b>  | <b>14</b> |
| 6.1        | Grundsatz .....   | 14        |
| 6.2        | Mitverschulden.....   | 14        |
| 6.3        | Haftung der Mitarbeiter.....                                | 14        |
| 6.4        | Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher ..... | 15        |
| 6.5        | Abweichungen von der vereinbarten Nutzung .....             | 15        |
| <b>7</b>   | <b>GEFAHREN FÜR DIE UMWELT .....</b>                        | <b>15</b> |
| 7.1        | Grundsatz .....   | 15        |
| 7.2        | Umweltgefährdende Einwirkungen.....                         | 16        |
| 7.3        | Bodenkontaminationen .....                                  | 16        |
| 7.4        | Ausgleichspflicht zwischen dem EIU und EVU.....             | 16        |
| <b>8</b>   | <b>GEGENSEITIGKEIT .....</b>                                | <b>16</b> |
| <b>9</b>   | <b>SONSTIGES .....</b>                                      | <b>17</b> |



## **1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
  - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Bayernhafen GmbH & Co. KG (im folgenden EIU genannt) und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt.
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und dem EIU.
- 1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.5 Die NBS-AT erfassen den Zugang und die Nutzung der Serviceeinrichtungen durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahrinheiten usw.).

## **2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

### **2.1 Genehmigung**

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
  - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992



über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist dem EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung - EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem EIU unverzüglich schriftlich an.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis**

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweiligen Serviceeinrichtungen geltenden Bau- und Betriebsordnungen (EBO bzw. EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.



- 2.3.3 Das EIU vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich hierfür mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungshelfen bedienen.

Für die erstmalige Einweisung in die Orts- und Streckenkenntnis bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages erhebt das EIU einmalig ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt von 359 Euro. Für jede weitere Vermittlung wird ein Entgelt von 205 Euro erhoben. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweiligen Serviceeinrichtungen geltenden Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet wird.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im besonderen Teil der Nutzungsbedingungen (NBS-BT) beschriebenen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen dem EIU nach.

## **2.5 Sicherheitsleistung**

- 2.5.1 Das EIU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen:



- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

2.5.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

2.5.6 Kommt das EVU dem in Textform geäußerten Verlangen nach einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, ist das EVU ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherungsleistung erbracht worden ist. Einer weiteren Ankündigung der Zugangsverweigerung bedarf es nicht.

### **3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

#### **3.1 Allgemeines**

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in der Anlage 3 zu diesen NBS-AT aufgeführten Regelwerke und Unterlagen. Diese Regelwerke und Unterlagen hat das EVU über die in Anlage 3 aufgeführten Bezugsquellen zu erwerben und auf seine Kosten zu aktualisieren. Die





vom EIU verfassten Regelwerke und Unterlagen (z. B. Lagepläne) werden dem EVU einmalig in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt oder können unter dem in Anlage 3 angegebenen Link kostenlos heruntergeladen werden. Für jede weitere Zusendung in gedruckter Form erhebt das EIU für alle EVU gleichermaßen ein Entgelt von 102,50 Euro. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch selbst vervielfältigen.

- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach der vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

### **3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens**

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU im Rahmen des § 10 Abs. 5 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.
- b) Das EIU kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU anhand der im besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen (NBS-BT) ergänzend aufgeführten Kriterien.

## **4 Nutzungsentgelt**

### **4.1 Bemessungsgrundlage**

- 4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des EIU.



4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt das EIU ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes.

#### **4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge**

Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

#### **4.3 Umsatzsteuer**

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

#### **4.4 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auf ein vom EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen.

#### **4.5 Aufrechnungsbefugnis**

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

#### **5.1 Grundsätze**

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle



notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

## **5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen**

- 5.2.1 Das EIU informiert den Vertragspartner per Fax oder Email zumindest über folgende Umstände rechtzeitig bzw. unverzüglich:

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass das EIU zumindest über folgende Umstände unverzüglich nach Kenntnis des EVU informiert wird:

- a) Fahrplan- und Zugdaten (Ankunftsdatum, Soll-Ankunftszeit, Abfahrtsdatum, Soll-Abfahrtszeit, UIC-Kennzeichnung (Tfz), Wagenzuglänge, Gesamtlänge des Zuges, Gesamtgewicht der Ladung, Anzahl der beladenen Waggons, Anzahl der leeren Waggons),
- b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID mit Angabe der jeweiligen UN-Nummer bzw. Gefahrgutnummer und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).



Die Informationen über die Fahrplan- und Zugdaten sowie über etwaige Besonderheiten sind gemäß Punkt 7 des Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages an die jeweiligen Serviceeinrichtungen des EIU zu übermitteln.

Im Falle von c) hat die Information vorab fernmündlich zu erfolgen.

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für das EVU verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Für weitere Exemplare verlangt das EIU ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann das EIU innerhalb der Serviceeinrichtungen insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll das EIU die Grundsätze des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 3.2 und die vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).



5.3.6 Das EIU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.3.7 Das EIU schafft in seinem Entgeltsystem Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen (§ 24 Abs. 1 EIBV)

#### **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Das EIU hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann dazu legitimates Personal des EIU Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

#### **5.5 Mitfahrt im Führerraum**

5.5.1 Das EIU bzw. sein von ihr dazu legitimates Personal dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

#### **5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Es wird dabei keine Änderungen vornehmen, die die Benutzung der Infrastruktur durch Fahrzeuge des Güterverkehrs nach Maßgabe der EBO unmöglich macht und erschwert. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich ab Kenntnis, gegebenenfalls auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### **5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

5.7.1 Das EIU ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des



wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

- 5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert das EIU das EVU unverzüglich per Fax oder Email. Das EVU kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

## **6 Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (NBS-AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen dem EIU und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden zusätzlich Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Das EIU kann im besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen (NBS-BT) zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

### **6.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und - im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

### **6.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.



## **6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

## **6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen in den NBS-BT nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

# **7 Gefahren für die Umwelt**

## **7.1 Grundsatz**

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.



## **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich den örtlichen Eisenbahnbetriebsleiter der jeweils betroffenen Serviceeinrichtung (s. Anlage 4) zu verständigen. Für die Serviceeinrichtungen Aschaffenburg, Bamberg, Regensburg und Passau steht eine zentrale Notrufnummer zur Verfügung. Diese ist der Unfallmeldetafel (s. Anlage 5) zu entnehmen.

Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

## **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

## **7.4 Ausgleichspflicht zwischen dem EIU und EVU**

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen und insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

## **8 Gegenseitigkeit**

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiges EIU (drittes EIU) Nutzungsbedingungen, die ganz oder teilweise von Nutzungsbedingungen (NBS-AT/BT) des EIU abweichen, so kann das EIU, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie es selbst tätiger Zugangsberechtigter die





Eisenbahninfrastruktur dieses dritten EIU nutzt, dessen Nutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle seiner eigenen Nutzungsbedingungen (NBS-AT/BT) setzen (z.B. in Schadens- und Haftungsfällen).

## **9 Sonstiges**

### **9.1 NBS-Bekanntmachung und Verteilung:**

Die aktualisierten NBS werden ausschließlich in digitaler Form bekannt gemacht. Im Zuge dessen, wird durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG der jeweils aktuelle Stand an die Inhaber eines Infrastrukturnutzungsvertrages versendet werden. Seitens des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmens bzw. des Vertragspartners ist der Eingang, die Kenntnis und die Akzeptanz über die entsprechende Aktualisierung zu bestätigen (per Mail, Fax etc.). Die Bestätigung ist innerhalb von 7 Arbeitstagen bei bayernhafen einzureichen.

Darüber hinaus sind die aktuellen NBS grundsätzlich auf der Homepage der Bayernhafen GmbH & Co. KG veröffentlicht und jederzeit abrufbar.

### **9.2 Eisenbahnrechtliche Stellung Bayernhafen GmbH & Co. KG:**

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass:

- die Bayernhafen GmbH & Co. KG sowohl öffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Betreiber von Serviceeinrichtungen) ist;
- mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beide Geschäftsbereiche weder rechtlich noch organisatorisch voneinander unabhängig sind.